

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung am 12.10.2016
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	-	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 06.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 3.

Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017

Sachvortrag:

In der Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2015 weist diese auf § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO hin. Danach hat die Gemeinde nachzuweisen, wie innerhalb der 5 Haushaltsfolgejahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll. In dem Nachweis sind verbindliche Festlegungen mit einer detaillierten Beschreibung der vorgesehenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unter Angabe des Umsetzungszeitraumes zum angestrebten Haushaltsausgleich zu treffen.

Die Ortsgemeinde nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds teil. Dazu ist jährlich ein Erfolgsnachweis zu führen. Für die Jahre bis 2015 wurde der kommunale Konsolidierungsbeitrag erreicht. Das Konsolidierungsergebnis (Abbau der Liquiditätskredite) wurde jedoch nicht erreicht. Soweit dieses Ziel nicht erreicht wird, sind Liquiditätskredite wenigstens im möglichen Umfang zu vermeiden.

In ihrer Stellungnahme zum Haushaltsplan 2016 der Ortsgemeinde Schopp kommt die Kommunalaufsicht zum Ergebnis, dass als geeignete Maßnahme hierzu eine Anpassung der Hebesätze auf ein Niveau in Betracht kommt, welches auch andere Gemeinden im Landkreis bereits erreicht haben (Grundsteuer A und B auf 450 v.H., Gewerbesteuer auf 400 v.H.). Die Verwaltung hatte der Gemeinde im Rahmen der Hebesatzfestsetzung für 2016 vorgeschlagen, die vorgenannten Hebesätze sofort oder aber in zwei Stufen zu erreichen. Der Gemeinderat hatte eine Erhöhung für 2016 beschlossen, wollte sich aber für 2017 noch nicht festlegen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer zusammen ermöglichen eine Verbesserung von rund 29.300 €. Lehnt die Gemeinde die geforderten Hebesätze für 2017 ab, hat sie den vorgenannten Wert durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen. Die bisher beschlossenen sonstigen Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus, um dem Ziel des Haushaltsausgleichs näher zu kommen.

Der dargestellte Mehrertrag wird nicht über Umlagen abgegriffen, er bleibt der Gemeinde komplett erhalten.

Die beschlossenen Erhöhungen gehen mit ihrem Wert in das Konsolidierungskonzept ein.

Nach kurzer Diskussion sind sich alle Fraktionen einig, einer Erhöhung der Hebesätze nicht zuzustimmen. Es sei nicht richtig, sämtliche Kostensteigerungen immer auf die Ortsgemeinden abzuwälzen. Außerdem befürchtet man einen Attraktivitätsverlust der Gemeinde durch zu hohe Steuerbelastungen.

Beschluss:

Die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	450 v.H.
Grundsteuer B	450 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

Die Hebesätze für die Hundesteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

	Bisherige Hebesätze	Hebesätze ab 2017
- für den ersten Hund	40 €	€
- für den zweiten Hund	80 €	€
- jeden weiteren Hund	120 €	€
- für den ersten gefährlichen Hund	400 €	€
- für den zweiten gefährlichen Hund	800 €	€
- jeden weiteren gefährlichen Hund	800 €	€

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird einstimmig abgelehnt.

Die Hebesätze werden nicht erhöht.